

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in unserem Angebot, der Auftragsbestätigung oder Rechnung als anwendbar erklärt werden. Andere Lieferungsbedingungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

### 2. Produktbeschreibungen und Werbeunterlagen

sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich.

### 3. Preise

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk gemäss INCOTERMS zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung. Preise exkl. Mehrwertsteuer sind entsprechend bezeichnet.
- 3.2 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbes. Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Lieferung ändern, sind wir zur Anpassung der Preise und Konditionen berechtigt.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungen sind gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen an die von uns angegebene Bank zu bezahlen, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald sie uns gutgeschrieben worden ist. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 4.2 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so hat er ohne Mahnung ab dem in der Rechnung angeführten Fälligkeitstag einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

### 5. Eigentumsvorbehalt

Wir bleiben Eigentümer der gesamten Lieferung, bis wir die Zahlungen vertragsgemäss erhalten haben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums erforderlich sind mitzuwirken und auf seine Kosten die für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehaltes erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

### 6. Lieferfrist

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und sämtliche Formalitäten erfüllt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung zum Versand aufgegeben worden ist.
- 6.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn:
  - a) uns die zur Vertragserfüllung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen, oder sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
  - b) Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet wo oder bei wem diese entstehen (Force majeure);
  - c) der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand sind, oder der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht einhält.
- 6.3 Der Besteller kann für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend machen, soweit wir die Verspätung nachweislich verschuldet haben und er einen Schaden als Folge dieser Verspätung glaubhaft machen kann. Die Entschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.  
Nach Erreichen der maximalen Verzugsentschädigung hat uns der Besteller eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Können wir diese Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann der Besteller die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Zahlungen werden wir gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückerstatten.
- 6.4 Wegen Verspätung der Lieferung hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 6 genannten.

Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.

### 7. Nutzen und Gefahr

gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab unserem Werk/Lager auf den Besteller über.

### 8. Prüfung und Abnahme

- 8.1 Die Lieferung wird bei uns soweit üblich vor Versand geprüft. Weitergehende Prüfungen sind vom Besteller zu bezahlen und werden gesondert vereinbart.
- 8.2 Der Besteller prüft die Lieferung beim Empfang und teilt uns unverzüglich eventuelle Mängel schriftlich mit.

### 9. Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Abgang aus unserem Werk/Lager. Produkte mit einer anderen Gewährleistungsfrist sind entsprechend gekennzeichnet.
- 9.2 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen.
- 9.3 Wir verpflichten uns, alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Die beanstandeten Teile sind uns auf Verlangen kostenlos zuzustellen.
- 9.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung. Er gewährt uns hierzu die erforderliche Zeit und Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Preises.
- 9.5 Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Frist behoben werden kann, so kann der Besteller die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, nur die Beträge zurückzuerstatten, die uns für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 9.6 Wird ein Liefergegenstand an ein softwaregesteuertes System angeschlossen, ist die Gewährleistung für diesen Anschluss auf die Einhaltung der angegebenen Schnittstellenspezifikation beschränkt.
- 9.7 Schäden, die insbesondere durch nicht normale Betriebsbedingungen, höhere Gewalt (z.B. Blitz, Netzüberspannungen, Wasser), aussergewöhnliche Beanspruchung oder Abnutzung, schädliche Umgebungseinflüsse, Funkstörungen durch Fremdgeräte, nicht sachgemässe Behandlung der Anlage, nichtbeachten der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitungen entstehen fallen nicht unter die Garantieleistungen. Mängel an Batterien und Akkus sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Schäden durch Leuchten mit LED-Technologie sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, mit Ausnahme der von Flextron AG zum Einsatz freigegebenen LED-Produkte und LED-Systemen.
- 9.8 Flextron übernimmt die Haftung für die vereinbarungsgemässe Lieferung von Produkten und die Ausführung der Arbeiten im Rahmen der vorerwähnten Garantiebestimmungen. Flextron haftet nicht für die Planung und Arbeiten von Drittfirmen, soweit diese nicht von ihr direkt beauftragt wurden und zwar auch dann nicht, wenn Flextron die Inbetriebsetzung übernimmt.
- 9.9 Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen, insbesondere die Haftung für direkte oder indirekte Schäden als Folge der Anlagenfunktion und/oder infolge Mängelschäden.

### 10. Weitere Haftung

Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind ausgeschlossen. Es bestehen insbesondere keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Auftragsverlust, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit oder soweit zwingendes Recht entgegensteht.

### 11. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem Schweizer Recht. Das Wiener Kaufrecht gelangt nicht zur Anwendung.

### 12. Gerichtsstand für den Besteller und für uns

Gerichtsstand ist am Sitz von Flextron. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.